

Erklärung zur Richtlinie 2011/65/EU bzw. 2015/863/EU (RoHS)

Sehr geehrte Kunden,

die Richtlinie 2011/65/EU bzw. 2015/863/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikkomponenten regeln Anforderungen an Schadstoffe in elektrischen und elektronischen Geräten.

Demnach dürfen keine Artikel mehr in die Europäische Gemeinschaft eingeführt oder in der EG gehandelt werden, die diesen Anforderungen nicht genügen. Wir bestätigen auf der Basis der uns vorliegenden Informationen unserer Vorlieferanten die Einhaltung der Richtlinien nach 2011/65/EU bzw. 2015/863/EU. Für Verkaufsprodukte, die unter die RoHS-Richtlinie fallen, wird die RoHS-Konformität mit der EU-Konformitätserklärung bestätigt.

Folgende Elemente sind nicht oder nur in sehr geringen Mengen (0,1% - 0,01% bei Cadmium - Gewichtsprozent bezogen auf homogene Werkstoffe) gemäß Anhang II der Richtlinie enthalten:

- Cadmium
- Quecksilber
- Sechswertiger Chrom (Cr⁶⁺)
- Polybromierte Biphenyle (PBB)
- Polybromierte Diphenylether (PBDE)
- Diphthalat (DEHP)
- Butylbenzylphtalat (BBP)
- Dibutylphtalat (DBP)
- Diisobutylphtalat (DIBP)

Im Anhang III der RoHS-Richtlinie werden von der Beschränkung des Artikels 4, Absatz 1 ausgenommene Verwendungen definiert. U. a. ist die Verwendung von Blei als Legierungselement mit den nachfolgenden Konzentrationshöchstwerten erlaubt:

- 6a: 0,35 Gewichtsprozent für Blei als Legierungselement in Stahl
- 6b: 0,40 Gewichtsprozent für Blei als Legierungselement in Aluminium
- 6c: 4,00 Gewichtsprozent für Blei als Legierungselement in Kupfer

Im Anhang IV der RoHS-Richtlinie werden von der Beschränkung laut Artikel 4 Absatz 1 ausgenommene Verwendungen in Bezug auf medizinische Geräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente definiert.

Dazu gelten als Ausnahmen.

- 1a: Blei und Cadmium in Ionenselektiven Elektroden, einschließlich Gas von pH-Elektroden

1b: Bleianoden in elektrochemischen Sauerstoffsensoren.

Die RoHS-Konformität unserer Produkte schließt die Anwendung geltender Ausnahmen des Anhangs III wie auch des Anhangs IV der EU-Richtlinie 2011/65/EU mit ein. bei unseren Produkten kommen vorwiegend die Ausnahmen 6a, 6b und 6c sowie 1a und 1b zur Anwendung.

Unabhängig von der Gültigkeit der RoHS-Richtlinie für unsere Produkte erklären wir nach unserer Kenntnis und vor dem Hintergrund der Auskünfte unserer Lieferanten, dass die von der Senseca Germany GmbH in Verkehr gebrachten Produkte keine Stoffe in Konzentration und Anwendungen enthalten, die entsprechend den geltenden Anforderungen der EU-Richtlinie 2011/65/EU und deren Änderungen einschließlich der Delegierten Richtlinie (EU) 2015/863 verboten sind.

Im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben, die sich aus den Richtlinien 2012/19/EU (WEEE) und

2011/65/EU ergeben, können wir bestätigen, dass unsere Produkte der Kategorie 9 (Überwachungs- und Kontrollinstrumente gemäß Anhang IA der WEEE-Richtlinie zugeordnet sind.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir aufgrund der sehr stark steigenden Anzahl von Anfragen keine speziellen Fragebögen ausfüllen können.

Wir hoffen jedoch, dass dieses Schreiben die von Ihnen gewünschten Informationen enthält und bedanken uns für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.

Remscheid, 01. Januar 2024

Senseca Germany GmbH


Jürgen Schneider

CFO/COO